Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 549

Bern, 9. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Cathrein

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Entschädigung (Nichtanhandnahme)

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 8. September 2026 (O 26 6410)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 8. September 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz nicht an die Hand. Weiter verfügte sie, dass dem Beschwerdeführer keine Entschädigung ausgerichtet wird (Dispositivziffer 3). Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 12. September 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer).

   Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Einholung einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR. 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts vom 23. Dezember 2010 [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer hat als beschuldigte Person lediglich betreffend die Verweigerung einer Entschädigung bzw. Genugtuung ein unmittelbar rechtlich geschütztes Interesse und ist entsprechend nur in diesem Punkt zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die als Laieneingabe eingereichte Beschwerde erweist sich als frist- und formgerecht.

3.

3.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt – dasselbe gilt, wenn das Verfahren durch eine Nichtanhandnahme erledigt wird (BGE 139 IV 241 E. 1; WEHRENBERG/FRANK, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023 N. 8a zu Art. 429 StPO) –, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO u.a. Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Bst. a) und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Bst. b). Bei Bst. a geht es um die Entschädigung für die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte, mithin v.a. den Fall, in welchem die beschuldigte Person durch eine Wahlverteidigung vertreten wurde (WEHRENBERG/FRANK, a.a.O., N. 12 zu Art. 429 StPO), was vorliegend nicht einschlägig ist. Entschädigt werden unter Bst. b Lohn- und Erwerbseinbussen, die wegen Freiheitsentzuges (Art. 207 ff. und Art. 212 ff.) oder der Beteiligung an den Verfahrenshandlungen erlitten wurden, wie etwa auch die durch das Verfahren verursachten Reisekosten. Grundsätzlich werden alle wirtschaftlichen Einbussen, d.h. der gesamte Verdienstausfall während der gesamten Verfahrensdauer (inkl. polizeilicher Ermittlung) aus selbstständiger und/oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit ersetzt. Es sind nur Schäden zu ersetzen, welche kausal durch das Wirken der

Strafverfolgungsorgane verursacht wurden (WEHRENBERG/FRANK, a.a.O., N. 23 und 24 zu Art. 429 StPO). Es obliegt der beschuldigten Person, allfällige Ansprüche zu begründen und auch zu belegen – was den zivilrechtlichen Regeln betreffend Schadenersatz entspricht (BGE 142 IV 237 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_672/2021 vom 15. Mai 2023 E. 5.2.1). Die Strafbehörde kann die Entschädigung u.a. herabsetzen oder verweigern, wenn die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Verweigerung einer Entschädigung damit, dass die mit den Ermittlungen verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen des Beschwerdeführers geringfügig sind (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

3.3 Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde nicht zur Entschädigungsfrage. Er bringt vor, der erwähnte Anzeigerapport liege ihm nicht vor, in Absatz zwei sei die Bezeichnung «Täter» absolut inakzeptabel, wenn nicht sogar rechtswidrig und in Absatz drei sei der Sachverhalt unrichtig wiedergegeben worden. Er erachte die vorliegende Verfügung als falsch und nichtig.

Da der Beschwerdeführer keine notwendigen Auslagen und auch keine wirtschaftlichen Einbussen in seiner Beschwerde geltend macht, die kausal auf die notwendige Beteiligung am Strafverfahren zurückzuführen sind, hat die Staatsanwaltschaft zu Recht davon abgesehen, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung auszurichten.

Soweit der Beschwerdeführer die Bezeichnung als «Täter» bzw. «Beschuldigter» beanstandet, ist festzuhalten, dass diese Begriffe vorliegend lediglich im Rahmen ihrer strafprozessualen bzw. gesetzlichen Bedeutung verwendet wurden. Die Bezeichnung als «Täter» nimmt dabei insbesondere keine rechtskräftige Verurteilung vorweg. Sie entspricht vielmehr der Terminologie von Art. 54 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR. 311.0), auf welchen sich die Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahme stützt. Auch die Bezeichnung als «Beschuldigter» ist nicht zu beanstanden, war der Beschwerdeführer im inzwischen nicht an die Hand genommenen Strafverfahren als solcher geführt worden. Aus der Verwendung dieser Begriffe lässt sich somit weder eine Vorverurteilung noch eine sonstige rechtliche Schlechterstellung des Beschwerdeführers ableiten.

4. Nach dem Gesagten hat die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Nichtanhandnahme des Verfahrens dem Beschwerdeführer zu Recht keine Entschädigung ausgerichtet. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin B._____
     (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 9. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Cathrein

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.